

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:  
22 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## SPIEGEL-Verlag: Erfolgreiche Beschwerde gegen Verpflichtung zur Gegendarstellung

Ob ein Medium zu einer Gegendarstellung verpflichtet ist, hängt davon ab, ob die „streitgegenständliche Passage“ eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil ist. Das geht aus einem Beschluss der 2. Kammer des **Bundesverfassungsgerichts** in Karlsruhe hervor, der Ende Januar 2021 veröffentlicht wurde (Beschluss vom 9. Dez. 2020 – Az.: 1 BvR 704/18).

nehmen und Privat-Personen zugespielt worden, auf der unter anderem der Name des TV-Moderators **Johannes B. Kerner** stand. Der ließ über seinen Anwalt mitteilen, dass er keinerlei Fragen in dieser Sache beantworten werde, da es sich um private Vermögensangelegenheiten handeln würde. Vorwürfe wie Steuer-Optimierung oder Steuerspar-Modelle würden nicht zutreffen.

Nach zuvor ablehnender Entscheidung des **Landgerichts Hamburg** entschied das **Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg** im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Antrag des TV-Moderators, dass das Nachrichten-Magazin zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet sei. Auf den vom SPIEGEL eingelegten Widerspruch erging das – den Erlass der einstweiligen Verfügung bestätigende – Urteil des Landgerichts Hamburg. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg wies die vom Verlag eingelegte Berufung zurück.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich. Bei einer Meinung handelt es sich um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist. Für die Abgrenzung nach dem Schwerpunkt kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Grundsätzlich ist dabei von einem weiten Verständnis des Meinungsbegriffs auszugehen. Eine Äußerung fällt auch dann in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt.“ (ps)

Nun stellt die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Presse-Info Nr. 9/2021 vom 28. Jan. 2021 fest: „Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, weil die Fachgerichte die Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt haben.“

Gegendarstellungsfähig ist nur eine Tatsachenbehauptung, die die Presse zuvor aufgestellt hat. Die Pressefreiheit ist deshalb verletzt, wenn eine Gegendarstellung abgedruckt werden müsste, obwohl es sich bei der Erstmitteilung nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt.



Der SPIEGEL-Verlag setzt sich mit Verfassungsbeschwerde in Sachen Pflicht zur Gegendarstellung durch (Foto: Manfred Witt)

Diesem Beschluss liegt eine Verfassungsbeschwerde zugrunde, mit der sich der Hamburger **SPIEGEL-Verlag** gegen einen Erlass der einstweiligen Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wehrt. Bei der juristischen Auseinandersetzung vor dem OLG Hamburg ging es um eine Veröffentlichung über den Finanz-Platz Malta und Steuerspar-Modelle. Dem Hamburger Nachrichten-Magazin war eine Liste mit Namen deutscher Unter-

Im SPIEGEL-Artikel war zu lesen, dass Kerner die Cloverleaf Yachting Ltd. im maltesischen Register eintragen ließ. Die Redaktion führte dazu aus: „Es gibt zumindest ein paar naheliegende Gründe, nach Malta zu gehen, wenn die Firma das Wort ‚Yachting‘ im Namen trägt. Malta hat nicht nur das größte Schiffsregister Europas. Vor allem Jachtbesitzer lockt der EU-Zwerg mit Sonderangeboten – bei der Mehrwertsteuer.“

## Die 22 neuen Titel

<b>D</b>	<b>P</b>
Das Osthertz	PERFECT MALE MODEL
Die Streetfood Challenge	PERFECT MALEMODEL
Doktor Ballouz	Pflegekompass
	Polizei im Einsatz
<b>E</b>	<b>Q</b>
Erste Hilfe, letzte Rettung – Sanis in Ausbildung	QUEEN The Show
	QUEEN The Show Show must go on
<b>F</b>	QUEEN The Show We are Freddie Mercury
FREUDE AM AUTO	QUEEN The Show We are Freddie Mercury It takes a man and a woman to fill his shoes
<b>H</b>	<b>W</b>
Herz und Viren	WissensLust
<b>K</b>	<b>Z</b>
Kampf den Kilos – Wer verliert, sahnt ab	Zeit der Wächter
Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fußstapfen treten. Dafür braucht man einen Mann und eine Frau.	
<b>L</b>	
Let's change a running System	
<b>M</b>	
MALE MODEL	
MALEMODEL	
Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**MALE MODEL**  
**MALEMODEL**  
**PERFECT MALE MODEL**  
**PERFECT MALEMODEL**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Inhe & Partner Rechtsanwälte · Dr. Kay Wagner**  
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin



**Sammeln kann helfen ...**

Briefmarken schaffen in Bethel wertvolle Arbeitsplätze für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel  
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld  
[www.briefmarken-fuer-bethel.de](http://www.briefmarken-fuer-bethel.de)

Bethel

850

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Das Ostherz  
Die Streetfood Challenge  
Doktor Ballouz  
Herz und Viren**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab  
Polizei im Einsatz  
Erste Hilfe, letzte Rettung – Sanis in Ausbildung**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über **74.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

DER  
TITELSCHUTZ  
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**QUEEN The Show  
QUEEN The Show  
We are Freddie Mercury  
QUEEN The Show  
Show must go on  
QUEEN The Show  
We are Freddie Mercury  
It takes a man and a woman to fill his shoes**

**Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fuß-  
stapfen treten. Dafür braucht man einen  
Mann und eine Frau.**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Show-Veranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians  
Hofstetter, Schurack & Partner  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**WissensLust**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**FREUDE AM AUTO**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Podcast, Fernsehen, Film und elektronische und/oder digitale Medien (insbesondere Online/ Internet) unabhängig vom Endgerät, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere CD, MP3 und/oder DVD.

**WNS Will + Partner Fachanwälte | Rechtsanwälte mbB  
Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Zeit der Wächter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christof Latka & Gerlinde Deweerdt-Latka**  
Goebenstraße 9, 44135 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Let's change a running System Transformation in eine nachhaltige Wirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Rüdiger Thewes**  
Josefstraße 39, 82041 Deisenhofen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Pflegekompass

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Abendzeitung München Verlags-GmbH**  
Garmischer Straße 35, 81373 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de